

RS OGH 1991/3/20 1Ob519/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1991

Norm

ABGB §1098 Ib

ABGB §1393 Ca

MRG §12 Abs3 Cb

MRG §30 Abs2 Z4 C

Rechtssatz

Auch der Untermieter kann den Gebrauch der Bestandsache weitergeben und dadurch seinerseits ein Bestandverhältnis begründen, sofern dies ohne Nachteil des Hauptbestandnehmers geschehen kann und im (Unterbestandvertrag) Vertrag nicht ausdrücklich untersagt wurde. Gleiches gilt auch für die Abtretung von Unterbestandrechten, jedenfalls soweit diese im Zusammenhang mit der Veräußerung des vom Unterbestandnehmer in den untergemieteten Räumen betriebenen Unternehmen vorgenommen wird. Dabei entsteht ein sogenanntes "gespaltenes Mietverhältnis".

Entscheidungstexte

- 1 Ob 519/91

Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 519/91

Veröff: ecolex 1991,455 = RdW 1991,262

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0020607

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at